

Branimir M. Jankovic

Public International Law

Transnational Publishers, Inc., Dobbs Ferry, New York, XXI, 423 S., 1984, US \$ 33.50
(Hardback: 60.00)

Ein englischsprachiges Völkerrechtslehrbuch aus dem blockfreien Jugoslawien verdient ein besonderes Interesse im Rahmen dieser Zeitschrift, dürfte es doch schon aus politischen Gründen Chancen haben, jedenfalls in der englischsprachigen Dritten Welt an der Dominanz der Werke aus den Vereinigten Staaten, Großbritannien und der Sowjetunion zu rütteln, die dort im Lehrbetrieb zumeist verwendet werden. Das vorliegende Buch ist in fünf auf Serbokroatisch verfaßten Auflagen herangereift. Sein Autor verfügt über intensive Lehrerfahrungen in vielen Ländern der Welt.

Der gut lesbare Text bietet nach einer Einleitung, die Begriffe klärt, den Rechtscharakter des Völkerrechts diskutiert, die Quellen vorstellt und in Geschichte und Methodenfragen des Völkerrechts einführt (S. 1–76), zwei Hauptteile: »Subjects« (S. 77–238) und »Legal Regulations of International Relations« (S. 239–383). Jankovic verzichtet auf Fußnoten (auch wenn er im Text einzelne Autoren namentlich erwähnt), gibt aber zu den einzelnen Unterabschnitten Literaturhinweise, die allerdings völlig veraltet sind, im Schwerpunkt aus den 50er und 60er Jahren stammen. Gleiches gilt für die Auswahlbibliographie am Schluß, die weder Akehurst noch Brownlie noch Simma und Elias, Narendra Singh, Malajan oder die DDR-Völkerrechtslehrbücher verzeichnet (wohl aber: Dahm und Wengler, Oppenheim/Lauterpacht) – unverständlich bei einem 1984 erschienenen Lehrbuch.

Die zwei Hauptteile handeln die »Subjekte« Staat, Internationale Organisationen, Individuum und sodann in drei Kapiteln das gesamte allgemeine Friedensvölkerrecht sowie zusätzlich das Kriegsrecht ab. Die besonderen Gebiete des Völkerrechts sind hierin nur unvollkommen integriert; als solche »branches« werden etwa das »Völkerrecht der Medizin« oder das Atomrecht genannt, nicht aber das Seerecht! Dies findet im Zusammenhang mit der Abhandlung des Staatsgebiets eine teilweise unpräzise Darstellung. Vereinfachungen überschreiten häufig das hinnehmbare Maß: Individualrechte werden als »demokratische« Entwicklung eingeordnet (dann aber die Pflichten stärker herausgearbeitet als die Rechte); der Begriff der »civilized nations« komme in den Rechtsordnungen der »Kolonialmächte« vor (er findet sich aber auch in Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes, und der Autor verwendet ihn an späterer Stelle selbst); Gewohnheitsrecht gehe dem Vertragsrecht vor; die britische und skandinavische Doktrin (?) begreife die Generalversammlung der Vereinten Nationen als »Parlament«.

Die schon im Literaturverzeichnis festgestellte mangelnde Aktualität prägt auch häufig den Text. Dies gilt sowohl für die Literaturverarbeitung wie auch für moderne Problemstellungen. Im Zusammenhang mit der Kodifizierungswelle im Völkerrecht der Nachkriegszeit fehlen die wichtigsten Beispiele (Vertragsrecht, Gesandschaftsrecht; Menschenrechte; Seerecht); die bereits 1979 in Kraft getretene Inter-amerikanische Menschenrechtskonvention wird als »Draft« behandelt. Unter »Types of States« taucht

auf S. 83 noch die Überschrift »Portuguese Territories« auf, obwohl der entsprechende Abschnitt im Text nicht erscheint – offensichtlich also ein »Überarbeitungsproblem«. Das Buch kann trotz dieser grundsätzlichen Defizite mit Gewinn als Einführungstext in das Völkerrecht gelesen werden. Besonderes Interesse verdienen dabei die Passagen über ein sog. sozialistisches Völkerrecht. Hier referiert der Autor teilweise kritisch – der jugoslawischen Position entsprechend –, fragt allerdings nicht nach der Vereinbarkeit des Postulats eingeschränkter Souveränität mit universellem Völkerrecht. Der Blockfreienstandpunkt wird lesenswert, aber recht abstrakt dargelegt. Plattheiten, wie eine Lobpreisung der Oktoberrevolution und die Bezeichnung Kaiser Wilhelms II. als »Kriegsverbrecher« fehlen nicht. Zu den heute drängenden Fragen des Wirtschaftsvölkerrechts oder des Übergriffs der Großmächte in Sphären fremder Staatlichkeit findet man wenig oder nichts.

Philip Kunig

Ernst Wilhelm Müller/René König/Klaus-Peter Koepping/Paul Drechsel (Hrsg.)

Ethnologie als Sozialwissenschaft

Sonderheft 26/1984 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Westdeutscher Verlag, Opladen, 1984, DM 60,—

Erklärte Absicht der Herausgeber ist es, in diesem Sammelband Neuansätze in der Ethnologie und speziell der deutschen Völkerkunde zur Sprache zu bringen. Vierzehn Autoren setzen sich in 24 Beiträgen mit Aspekten der Wissenschaftstheorie, der Feldforschung, Problemen der Literaturethnologie, Sozialanthropologie, Aktionsethnologie, dem ethnographischen Film und Museumsausstellungen auseinander.

Mit am eindrucksvollsten erscheint mir der Aufsatz von Friedrich Valjavec über die Anatomie der westdeutschen Völkerkunde. Was sich hinter diesem harmlosen Titel verbirgt, entpuppt sich beim Lesen als eine provozierende Philippika: Die deutschen Ethnologen hätten einen Hang zur Isolation und litten unter Berührungsängsten mit Kollegen sowie anderen wissenschaftlichen Disziplinen. Im internationalen Vergleich erreichten sie lediglich ein provinzielles Niveau. Bei den Ethnologie-Studenten diagnostiziert Valjavec eine Kombination aus romantischen Gefühlen, Hang zur Folklore, psychischem Sicherheitsbedürfnis und Sehnsucht nach dem Ursprung der Welt. Kein reizhemmender Hustensaft also, sondern peitschende (und sicherlich überspitzte) Urteile, die ein konstruktives Nachdenken entfachen können. Dieser Beitrag dürfte keinen Ethnologen in der Bundesrepublik gleichgültig lassen.

Fruchtbare Denkanstöße bieten auch die Aufsätze zum Thema angewandte (besser: anwendbare) Völkerkunde. Mit Vorschlägen zur Konstruktion einer »Kulturtheorie« versucht zum Beispiel Paul Drechsel, die Weichen zu stellen für eine Abkehr vom